

RS UVS Kärnten 1998/07/20 KUVS-1730/1/97

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.07.1998

Rechtssatz

Die Geschwindigkeitsmessung mit einem geeichten Laserverkehrsgeschwindigkeitsmeßgerät aus einer Entfernung von 150 m, ordnungsgemäß bedient, macht
unter Beachtung der Meßtoleranz Beweis über die
eingehaltene Geschwindigkeit.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at